

Die Ratenverpflichtungen von WehrpflichtigenGesetzliche Schutzmassnahmen derzeit nicht möglich25/A.B.

zu 5/J

Anfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. Kandutsch und Genossen, betreffend den Schutz der Wehrpflichtigen vor Terminverlusten bei Ratengeschäften, hat Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek in folgender Weise beantwortet:

Ich fasse die an mich gestellte Anfrage im Sinne der Anregung auf, das Gesetz vom 27. April 1896, RGBl. Nr. 70, betreffend Ratengeschäfte dahin abzuändern, daß die Wehrpflichtigen während der Dauer des Wehrdienstes von der Erfüllung der Teilzahlungsverpflichtungen entbunden werden, sodaß die in den §§ 2 und 3 des genannten Gesetzes vorgesehenen Folgen nicht eintreten können.

Das Gesetz vom 27. April 1896 behandelt einen bürgerlich-rechtlichen Gegenstand; es wäre daher zur Vorbereitung einer gesetzgeberischen Maßnahme auf diesem Gebiet das Bundesministerium für Justiz zuständig. Bevor der Vorbereitung einer solchen Maßnahme nähergetreten wird, muß aber zunächst feststehen, ob die ins Auge gefaßte Regelung vom wirtschaftlichen und vom sozialen Gesichtspunkt aus tragbar und notwendig ist. Zur Beantwortung dieser Vorfrage erachtet sich das Bundesministerium für Justiz nicht für zuständig. Es hat sich demnach nach Einlangen der Anfrage unverzüglich an die Bundesministerien für Landesverteidigung, für Handel und Wiederaufbau und für soziale Verwaltung mit dem Ersuchen um Erstattung gütächtlicher Äußerungen gewandt. Die Umfrage hatte folgendes Ergebnis:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung bejaht die Notwendigkeit einer gesetzlichen Maßnahme, soweit es sich um Wehrpflichtige handelt, die den außerordentlichen oder ordentlichen Präsenzdienst leisten, weil das Einkommen, das sie als Wehrpflichtige beziehen, so wesentlich niedriger sei als das aus einem vorhergegangenen Dienstverhältnis, daß das Bestehen auf Einhaltung der Teilzahlungsverpflichtungen eine unbillige Härte bedeuten würde.

Demgegenüber hat sich das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nachdrücklich gegen eine gesetzgeberische Maßnahme in dem angeregten Sinn ausgesprochen. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß der Wehrpflichtige, der ja von der kommenden Einberufung Kenntnis habe, sein Verhalten hinsichtlich bürgerlich-rechtlicher Verbindlichkeiten unter Anwendung einer entsprechenden Sorgfalt einzurichten habe. Das gelte auch für den jetzt einberufenen Jahrgang, da dessen Angehörige bereits seit der Kundmachung des Wehrgesetzes

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. November 1956

von 21. September 1955 von der bevorstehenden Einberufung gewußt hätten. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft habe sich bereit erklärt, auf ihre Mitglieder einzuwirken, daß sie bei Eintreibung von Teilzahlungsverpflichtungen Rücksicht walten lassen, wenn es sich um einen Wehrpflichtigen handle, der im Oktober 1956 eingezogen wurde, und das Teilzahlungsgeschäft vor dem Abruf des Jahrgangs 1937 eingegangen worden ist. Ein Zahlungsaufschub von 9 oder 12 Monaten sei für die gewerbliche Wirtschaft untragbar. Ein solcher Aufschub würde sich übrigens zum Nachteil der jungen Männer selbst auswirken, weil es die Gewerbetreibenden in Zukunft ablehnen würden, mit jungen Männern die noch vor der Ableistung des Wehrdienstes stehen, Teilzahlungsgeschäfte abzuschließen. Schließlich würde eine solche Aufschiebung ein ungutes Präjudiz für sonstige bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen bedeuten. Ein solcher Eingriff in die Privatwirtschaft müsse aber als ungerechtfertigt angesehen werden, umso mehr als die voraussehbare Einkommensminderung nicht mehr als in der Regel 9 Monate dauere. Auch in Schweden und Holland müßten die Wehrpflichtigen die von ihnen eingegangenen Teilzahlungsverpflichtungen voll erfüllen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat erklärt, daß sein Wirkungsbereich durch die angeregte gesetzliche Regelung nicht berührt werde.

Im Hinblick auf die gegensätzlichen Auffassungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung einerseits und des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau andererseits halte ich mich nicht für befugt, der Anregung der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Kandutsch und Genossen derzeit näherzutreten.

-.-.-.-.-